# FAQ zu AGB Fabrikationskreditversicherung

Version 2.0, Stand vom 09.12.2025

**Der Exporteur hat mit jedem Auszahlungsgesuch anzugeben, welchem Posten in der Kostenkalkulation gemäss Ziffer 12.6 AGB FK die jeweiligen Beträge zuzuordnen sind. Muss der Exporteur zwingend das SERV-Kostenkalkulationstemplate verwenden?**

Die SERV stellt auf Anfrage ein Kostenkalkulationstemplate zur Verfügung. Das SERV-Kostenkalkulationstemplate orientiert sich an einer einfachen Kalkulation für einen Produktionsbetrieb. Der Exporteur kann aber selbstverständlich eine eigene oder von der Bank zur Verfügung gestellte Vorlage verwenden.

---

**Was versteht die SERV unter Selbstkosten?**

Gemäss Art. 21a Abs. 1 SERVG geht es um die Finanzierung von Kosten zur Erbringung der im Rahmen des Exportgeschäftes geschuldeten Leistungen. Der Begriff der Selbstkosten ergibt sich aus der Definition in Ziff. 1.3 unserer AGB F.

Ziff. 1.3.1 AGB F: «Selbstkosten sind Einzel- und Gemeinkosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung zur Durchführung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen erforderlich sind und dem versicherten Exportgeschäft unmittelbar zugeordnet werden können.»

**Beispiel Nachweise (mit ERP-System):** 40 Prozent aus internen Personalkosten, 60 Prozent Materialkosten (Zulieferungen) ersichtlich aus ERP-System, dann würden wir erwarten, dass man sich aus den Materialkosten noch fünf Rechnungen anschaut.

---

**Müssen die Kosten im Excel-Kostenkalkulationstemplate auf Einzelpositionen heruntergebrochen werden? Falls ja, auf wie viele Positionen?**

Dieser Punkt kann nicht pauschal beantwortet werden, sondern hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Werden Rechnungen von Drittlieferanten eingereicht, sollten diese wie im Kostenkalkulationstemplate (Worksheet «Materialkosten») einzeln aufgeführt werden.

Bei den einzelnen Benutzungen im Kostenkalkulationstemplate wird erfasst, wie viel von einer Position (z. B. Summe Materialkosten) zur Auszahlung beantragt wird, nur eine Gesamtsumme wäre nicht genügend.

Der Exporteur kann auch grössere Bestellungen anteilsmässig auf den Exportvertrag / das Projekt zuteilen, sofern diese anteilsmässige Zuteilung durch die Bank als plausibel bewertet wird.

**Ist es in der Kompetenz der Bank, ob die Variante «Belege für 30 Prozent» angewandt oder die Variante «Fünf Belege im Zusammenhang mit einem computerunterstützten System (ERP-System wie SAP)» bedient wird?**

Bei dem Erfordernis der Vorlage von Belegen für mindestens 30 Prozent der ausbezahlten Beträge handelt es sich um den Normalfall.

Verwendet ein Exporteur ein computerunterstütztes System (ERP-System wie z. B. SAP) soll dies zu einer administrativen Erleichterung der Prüfung durch die Bank führen. Bedingung ist aber, dass sich die Bank dann die entsprechenden Belege vorlegen lässt und im Regelfall mind. fünf Rechnungen.

**Was erwartet die SERV in Bezug auf die Prüfung der Plausibilität der Zuordnung der Rechnungen oder Belege? Welche Plausibilisierungskompetenz oder welcher Plausibilisierungsgrad wird vom Finanzinstitut erwartet und was sollte bei fehlender Plausibilität getan werden?**

Die Nachweise sind sorgfältig zu prüfen. Die Zuordnung der erhaltenen/eingereichten Rechnungen zum Exportvertrag müssen plausibel sein.

Es wird davon ausgegangen, dass eine einfache Analyse anhand der Aktenlage ausreicht (u. a. Prüfung der Daten in Bezug auf Rechnungssteller und Rechnungsdatum) und keine umfangreichen Nachforschungen über den Liefervertrag und die zugehörigen Rechnungen (z. B. Internetrecherchen) erforderlich sind.

Es dürfen keine Anzeichen für eine missbräuchliche Verwendung der Mittel erkennbar sein (Rechnungen für Luxusautos, Luxushotels, Wellness-Wochenenden usw.).

Kosten für Bewirtung, Essen und ähnliche Dienstleistungen dürfen in den Selbstkosten enthalten sein, sollten sich aber in einem angemessenen Rahmen bewegen.

Der SERV ist bewusst, dass die Dokumente durch Bankmitarbeitende mit speziellem Finanz- und Bankwissen geprüft werden und in der Regel bei den Bankmitarbeitenden keine technische Expertise vorhanden ist.

Manipulationen an den Dokumenten (formale Unstimmigkeiten) sollten aber erkannt werden; auch hier gilt, dass keine wissenschaftliche Analyse erforderlich ist und solche Unstimmigkeiten durch eine einfache Überprüfung des Dokumentes erkennbar sein müssen.

Bei fehlender Plausibilität sollte das Finanzinstitut beim Exporteur nachfragen und diese Abklärungen mit dem Exporteur dokumentieren.

**In welchem Rahmen sind Abweichungen zu den kalkulierten Planwerten noch akzeptiert? Geht es um Einzelpositionen oder um den gesamten Kostenrahmen?**

Sofern der gesamte Kostenrahmen dem maximalen Kredit und dem versicherten Betrag entspricht, darf dieser nicht überschritten werden, denn eine Überschreitung wäre nicht versichert.

Die Beträge zu den Einzelpositionen (z. B. Summe Materialkosten) sollten dem entsprechenden Planwert in der Kostenkalkulation entsprechen, wobei eine Abweichung von ca. 15 bis 20 Prozent noch akzeptabel ist.

Bei höheren Abweichungen sollte die Ursache aber beim Exporteur nachgefragt und plausibilisiert werden. Die Bank sollte eine solche Konsultation mit dem Exporteur dokumentieren.

**Die SERV erwartet, dass das Finanzinstitut formale Unstimmigkeiten in den Dokumenten und offensichtliche Fälschungen erkennt. Was versteht die SERV unter formalen Unstimmigkeiten des Exportvertrages?**

Die Bank muss sich in jedem Fall eine Kopie des Exportvertrages geben lassen. Direkte Referenzen auf den Rechnungen zum Exportvertrag sind nicht unbedingt erforderlich, sofern keine Anzeichen erkennbar sind, dass eine Rechnung nicht dem Exportgeschäft zugeordnet werden kann.

Manipulationen an den Dokumenten sollten erkannt werden. Auch hier gilt, dass keine wissenschaftliche Analyse erforderlich ist und die formalen Unstimmigkeiten und allfällige Fälschungen durch eine einfache Überprüfung des Dokumentes erkennbar sein müssen.

**Ist das Finanzinstitut auch verpflichtet zu prüfen, ob der Exportvertrag abtretbar ist?**

Es geht nicht um die Abtretung des Exportvertrages, sondern die Forderung aus dem Exportvertrag muss abtretbar sein. Diese dient als Sicherheit für das Finanzinstitut.

Wir gehen davon aus, dass die Bank im Rahmen des Abschlusses der Abtretungsvereinbarung mit dem Exporteur klärt, ob die Abtretung rechtlich gültig vereinbart werden kann. Weitere rechtliche Abklärungen durch die Bank selbst (z. B. Einholung einer Legal Opinion) werden nicht erwartet.